

Vereinsförderungsrichtlinie

I. Allgemeines

Die Gemeinde Thüringen als Trägerin von Privatrechten fördert im Interesse der Gemeinschaft gelegene Vereine des Ortes nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde Thüringen zur Verfügung stehenden Mitteln. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Förderungsberechtigte

sind Vereine

- die ihren Sitz, die Haupttätigkeit und den Hauptstützpunkt in Thüringen haben
- die den Namen „Thüringen“ oder „Blumenegg“ führen
- die allen Thüringern offenstehen
- die mindestens 10 aktive Mitglieder (mit Wohnsitz in Thüringen) betreuen
- die behördlich genehmigt sind.

III. Mögliche Förderungen

1. Grundsubvention

Für jedes aktive, jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in Thüringen erhält der Verein einen Sockelbeitrag von EUR 20,00.

2. Förderung für Investitionen, Anschaffungen

- a) Gefördert werden Investitionen zur
- Errichtung
 - Erweiterung und
 - Erhaltung

von Anlagen im Gemeindegebiet Thüringen bis zu einem Höchstbetrag im Einzelfall von EUR 8.500,00. Diese Investitionskosten werden mit 10 % gefördert. Ausgenommen davon sind Personalkosten.

- b) Der Ankauf von Geräten, welche nicht im Eigentum des Einzelsportlers stehen werden mit 10 % gefördert. Bei Aufwendungen im Einzelfall von über EUR 8.500,00 ist vor Inangriffnahme der Investition bei der Gemeinde die Zustimmung einzuholen.
- c) Aus- und Weiterbildung werden mit 50 % der Kosten, maximiert mit EUR 150,00 gefördert, sofern eine damit verbundene 3-jährige Tätigkeit im Verein nachgewiesen werden kann.



- d) Bei außerordentlichen Anschaffungen oder Investitionen und dgl. wie z.B. der Ankauf von Vereinsachen, kann bei der Gemeinde um einen Sonderzuschuss angesucht werden.

IV. Förderungsansuchen

- a) Förderungsbeiträge können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Dafür sind ausschließlich die bei der Gemeinde Thüringen aufliegenden Formulare zu verwenden.
- b) Dem Ansuchen sind Originalrechnungen und Zahlungsbelege sowie ebenso eine aktuelle Liste der jugendlichen Vereinsmitglieder beizulegen.
- c) Der Förderungszeitraum umfasst den Zeitraum eines Kalenderjahres (01.01.-31.12.).
- d) Anträge auf Gewährung der Subventionen sind bis Ende des laufenden Kalenderjahres (31.12.) einzubringen. Auszahlungen erfolgen im 1. Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres.
- e) Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse z.B. Vereinsstatuten und Vereinsorgane, Einsicht in die Bücher zu geben.

V. Förderungszusagen

- a) Die Zusage der Förderungen erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass Förderungsbeiträge zurückzuzahlen sind, wenn
- die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde;
 - die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde;
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wurde;
 - die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.
- c) Durch die Gewährung einer Subvention im laufenden Jahr entsteht kein Anspruch auf Subventionen im folgenden Jahr.

Gemeindevertretungsbeschluss vom 21.04.2022

Thüringen, 21.04.2022



Der Bürgermeister:

Mag. Harald Witwer